

Herrn Bezirksverordneten  
Matthias Zarbock

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin  
Frau Sabine Röhrbein

über

den stellv. Bezirksbürgermeister  
Herrn Jens-Holger Kirchner

### **Kleine Anfrage 0775/VII**

über

### **Großflächen-Werbung am Planetarium**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

*1. Steht das Zeiss-Großplanetarium in der Prenzlauer Allee unter Denkmalschutz?*

Das Grundstück Prenzlauer Allee 80, Zeiss-Großplanetarium, ist **nicht** in der Denkmalliste Berlin verzeichnet. Das betreffende Grundstück befindet sich aber **in der Nähe** des Denkmalbereiches (Gesamtanlage) Fröbelstraße 16 - 18, Städtisches Hospital, Siechenhaus und Vorgärten. Dieser Denkmalbereich ist in der Denkmalliste Berlin verzeichnet.

Die denkmalrechtliche Zustimmung zum Bauantrag Werbeanlage Kuppeldach Groß-Planetarium wurde wie folgt begründet:

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln) darf die unmittelbare Umgebung eines Baudenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild prägend ist, durch das Vorhaben nicht so verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden.

Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals ist der Bereich innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal prägend auswirkt.

Maßgeblich für die Bestimmung der Umgebung im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Sichtbezüge. Es verläuft kein wesentlicher Teil der Sichtbeziehungen über bzw. unter Einbeziehung des beantragten Standortes.

Mit dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz soll auch gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter ausübt, nicht geschmälert wird. Durch die geplante unbeleuchtete Werbung nur auf der Kuppelhälfte, die der Straße zugewandt ist, wird unterstellt, dass mit der großflächigen Werbung keine wesentliche Beeinträchtigung der nahegelegenen denkmalgeschützten Gesamtanlage die Folge ist.

Die denkmalrechtlichen Bedenken, die jedoch bestehen, wurden für die Dauer der Instandsetzungsarbeiten des Planetariums, jedoch längstens für 1 Jahr, zurückgestellt.

2. *Ist eine großflächige Werbung, wie sie derzeit am Planetarium in der Prenzlauer Allee angebracht ist, genehmigungspflichtig?*
3. *Wenn ja: Liegt eine Genehmigung vor? Durch wen wurde sie erteilt? Auf welche Dauer wird dieses markante Gebäude als Werbeträger erhalten?*

Ja, eine derartige Werbeanlage ist gemäß 64a Bauordnung für Berlin (BauO Bln) genehmigungspflichtig. Die Werbeanlage wurde im Mai 2014 im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht des Bezirksamts Pankow für den Zeitraum Juni 2014 bis Herbst 2015 als Wechselwerbung an der straßenseitigen Ansichtsfläche der Außenkuppel des Planetariums beantragt.

Im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nach § 64 a BauO Bln wurden

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs (BauGB),
2. die Einhaltung der Regelungen in Gestaltungsverordnungen,
3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß den §§ 6, 9 Absatz 1 und 2 BauO Bln, §§ 10 und 16 Absatz 2 BauO Bln sowie beantragte und erforderliche Abweichungen im Sinne des § 68 Absatz 1 und 2 Satz 2 BauO Bln und
4. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird,

geprüft.

Die beantragte Werbeanlage stand (und steht) den zu prüfenden Vorschriften nicht entgegen.

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, für den keine verbindliche Bauleitplanung im Sinne des § 30 BauGB besteht. Seine nähere Umgebung lässt sich nicht eindeutig einem Baugebiet der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) zuordnen. Das Vorhaben ist demnach allein nach § 34 Abs. 1 BauGB zu prüfen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Von der Werbeanlage waren und sind keine städtebaulichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Demnach ist die Werbeanlage nach § 34 BauGB zulässig.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit berücksichtigte den Aspekt, dass eine temporäre Aufstellung und Nutzung der Werbeanlage bis Herbst 2015 (Zeitraum der Renovierungsarbeiten im Inneren).

Gemäß § 9 (1), (2) BauO Bln müssen ferner bauliche Anlagen, also auch Werbeanlagen, nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken. Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

Werbeanlagen sind demnach mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören; auf die erhaltenswerten Eigenschaften der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Eine Verunstaltung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn ein hässlicher, das Empfinden eines durchschnittlich gebildeten Betrachters nicht bloß beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand gegeben ist. Diesem bauordnungsrechtlichen Maßstab folgend, erweist sich die beantragte und genehmigte Werbeanlage am geplanten Standort als nicht verunstaltend.

Gemäß § 71 (1) BauO Bln – Baugenehmigung, Baubeginn – ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Da die Prüfung ergab, dass dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen waren, wurde die Baugenehmigung im August 2014 verfügt (befristet bis Herbst 2015).

**Fundstellennachweis:**

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. S. 396)